

HANSALOG GmbH & Co. KG | Am Lordsee 1 | 49577 Ankum

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
HANSALOG-Team  
+49 5462 7650  
info@hansalog.de

**An alle**  
**HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender**

Unser Zeichen -  
Datum 09.01.2023  
Seite 1 | 10

## Jahreswechsel 2022/2023 HANSALOG Global

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion LG-2023.01 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält alle Änderungen zum Jahreswechsel sowie verschiedene Programmerweiterungen. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise zum Jahreswechsel durch. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unseren Support wenden.

### Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 15.11. – 17.11.2023 Online-Seminar
- 29.11. – 01.12.2023 eventuell in Berlin

Mit freundlichen Grüßen

HANSALOG GmbH & Co. KG  
Ihr HANSALOG-Team



## 1 Gesetzliche Änderungen

### 1.1 Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2022 bekommen oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2022 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld VJ-Versteuerungsmethode den Eintrag „Systemautomatik“. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung ab, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2022 noch berücksichtigen möchten, holen Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator ab. Anschließend können Sie auch weiterhin einen 13ten Lauf auf den Monat Dezember durchführen, bevor Sie dann das Jahreswechsel-Update einspielen. In der Regel ist ein 13ter Lauf jedoch nicht mehr notwendig.

Sollten Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2022 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2023 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet. Durch das Erstellen der LStB werden Sachverhalte jeglicher Art nicht mehr im Vorjahr zugelassen.

**Praxistipp:** Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2022 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2022 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

**Praxistipp:** Mitarbeiter ohne gültige ELStAM bzw. ID-Nummer oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde nun der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:



Sofern unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

**Praxistipp:** Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

## 1.2 Lohnsteuerberechnung

Dem Jahressteuergesetz 2022 wurde nach Einbeziehung des Vermittlungsausschusses am 16.12.2022 vom Bundesrat zugestimmt und es wurde am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In diesem Gesetz wurden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.230 Euro und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.260 Euro angehoben.

Aufgrund der sehr späten Verabschiedung des Gesetzes und dem Umstand, dass das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (Steuer-PAP) aufzustellen hat, existiert noch kein aktualisierter Steuer-PAP auf Grundlage des Jahressteuergesetzes. Damit ist lt. BMF voraussichtlich erst im Februar zu rechnen, welcher dann rückwirkend zum 01.01.2023 gültig sein wird.

Um Ihnen später unnötige Rückrechnungen zu ersparen, haben wir in der HANSALOG-Lohnsteuerberechnung die Werte aus dem Jahressteuergesetz 2022 bereits berücksichtigt, da das Gesetz ja schon verabschiedet ist.

Basis für die Erstellung der Kug-Tabellen ist u.a. der Steuer-PAP. Da auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Veröffentlichung des neuen Steuer-PAPs wartet, enthalten die derzeit veröffentlichten Kug-Tabellen noch nicht die Anpassungen des Jahressteuergesetz 2022. Es wird momentan also dazu kommen, dass das von HANSALOG ermittelte Kurzarbeitergeld nicht mit den Kug-Tabellen übereinstimmt.

Die BA selbst hat auch kein Interesse daran, nach Veröffentlichung des Steuer-PAPs für mehrere Monate Kug-Korrekturanträge zu bearbeiten. Für Mitte Januar ist hierzu eine Verlautbarung der BA zu erwarten.

Den Lohnsteuerrechner 2023 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>. Bitte beachten Sie, dass auch dieser derzeit das Jahressteuergesetz 2022 noch nicht berücksichtigt.



### 1.3 BA-BEA – Bescheinigungen für die BA

Bitte beachten Sie, dass Sie als Arbeitgeber künftig für Austritte ab 2023 u. a. die Bescheinigung nach § 312 SGB III rein rechtlich nur noch digital melden dürfen. Die Meldung kann nicht aus HANSALOG Global erfolgen. Daher bieten wir Ihnen weiterhin nur die Bescheinigung 35 des Bescheinigungswesen an. Eine softwareseitige Lösung streben wir für das Jahr 2023 an, können jedoch noch keinen Release-Termin dafür nennen.

**Praxistipp:** Sprechen Sie mit der örtlichen BA- Viele werden jetzt bestimmt auch noch Papier annehmen.

**Praxistipp:** Wie sich auch in EEL gezeigt hat, ließen sich Papierbescheinigungen noch lange nach Umstellung verwenden. Sprechen Sie ggf. zunächst mit der Bundesagentur für Arbeit. Alternativ nutzen Sie die Papierbescheinigung, um die Daten digital zu melden.

### 1.4 Inflationsausgleichsprämie

Für Zeiträume von 10/2022 bis 12/2024 kann eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie in einer Gesamthöhe von bis zu 3.000 € durch den Arbeitgeber als freiwillige Zahlung geleistet werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Betrag für den gesamten Zahlungszeitraum gilt, somit jedoch auch nicht durch das Programm geprüft werden kann (Möglicher Zeitraum > 24 Monate). Bitte berücksichtigen Sie bei einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, dass auch eine verstetigte Inflationsausgleichsprämie nach aktuellem Stand nicht als regelmäßiges Arbeitsentgelt zu werten ist.

**Praxistipp:** Bei Bedarf lässt sich die vorhandene Lohnart „Corona-Prämie“ kopieren Dabei ist zu beachten, dass die neue Lohnart „Inflationsausgleichsprämie“ eine LA-Nummer zwischen 001 - 399 sowie die Bezugsart 105 erhält. Sollten Sie ansonsten noch unsicher im Umgang mit der Inflationsausgleichsprämie sein, können Sie auch in die FAQs des BMF schauen.



## 1.5 Rechengrößen in der Sozialversicherung

Natürlich sind die neuen Prozentsätze und Beitragsbemessungsgrenzen automatisch berücksichtigt. Einen Auszug der wichtigsten Änderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

|                                                                                 | West                          |                           | Ost                           |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------------------------|
|                                                                                 | Monat                         | Jahr                      | Monat                         | Jahr                      |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>allgemeine Renten- und<br>Arbeitslosenversicherung | 7.300 €                       | 87.600 €                  | 7.100 €                       | 85.200 €                  |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>knappschaftliche<br>Rentenversicherung             | 8.950 €                       | 107.400 €                 | 8.700 €                       | 104.400 €                 |
| Versicherungspflichtgrenze:<br>Kranken- und<br>Pflegeversicherung               | 5.550,00 €<br>Bzw. 4.987,50 € | 66.600 €<br>Bzw. 59.850 € | 5.550,00 €<br>Bzw. 4.987,50 € | 66.600 €<br>Bzw. 59.850 € |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>Kranken- und<br>Pflegeversicherung                 | 4.987,50 €                    | 59.850 €                  | 4.987,50 €                    | 59.850 €                  |
| Freibetrag<br>Versorgungsbezüge KV                                              | 169,75 €                      |                           | 169,75 €                      |                           |

  

|                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| Insolvenzgeldumlage                                       | 0,06 %  |
| Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung | 0,35 %  |
| Sachbezugsfreigrenze                                      | 50,00 € |

## 1.6 Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung

Per Verordnung war der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung temporär zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 von 2,6 % auf 2,4 % herabgesetzt. Da keine weitere Verlängerung vorgenommen wurde, beträgt der ab 01.01.2023 geltende Beitragssatz gemäß § 341 SGB III wieder 2,6 %.

## 1.7 Anhebung der oberen Übergangsbereichsgrenze

Ab dem 01.01.2023 wird die obere Grenze des Übergangsbereichs von 1.600 € (bis 30.09.2022 noch bei 1.300 €) nun auf **2.000 €** steigen. In den Hinweislisten werden entsprechende Personen aufgeführt, die für die Übergangsbereichsrechnung in Frage kommen könnten. Beachten Sie bitte, dass die Listen keinen



Anspruch auf Vollständigkeit garantieren, da lediglich Durchschnittswerte aus den Lohnkonten herangezogen werden.

Sofern Personen erstmalig im Übergangsbereich abzurechnen sind, sind diese ab 01.01.2023 mit einem neuen Satz in den variablen Sozialversicherungsdaten zu schlüsseln.  
(Hinweise dazu können Sie der fachlichen Update-Installation entnehmen).

## **1.8 Verschärfte Prüfungen der Betriebsdaten**

Durch die verschärften Regelungen zur Prüfung der Betriebsdatensätze sind verschiedenste zu prüfende Zeichenkombinationen im Namen hinzugekommen. Es ergeben sich daraus neue HINWEIS-Meldungen zu den Unternehmensbezeichnungen. Sollten Sie durch das Programm darauf hingewiesen werden, dass es zu einer Auffälligkeit gekommen ist, prüfen Sie Ihre Eingaben nochmals sorgfältig. Sofern diese korrekt sind, kann der Hinweis „akzeptiert werden.“

## **1.9 KUG mit Doppelbesteuerungsabkommen**

Bei Grenzgängern, die in Deutschland Kurzarbeitergeld beziehen, kann es dazu gelangen, dass der Wohnsitzstaat (z.B. Frankreich) diese Entgeltersatzleistung erneut besteuert. Eine gegen diese doppelte Besteuerung beim Bundessozialgericht eingereichte Klage hatte Erfolg.

Bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens können Sie nun in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Mitarbeiters über die Option "Besteur. Kug bei DBA" steuern, dass das pauschalierte Netto bei der Kurzarbeitergeldberechnung ohne Steuern ermittelt wird..

## **1.10 KUG Erstattung Arbeitgeber-Sozialversicherung**

Sofern während der Kurzarbeit die Voraussetzung der KUG-Weiterbildung erfüllt sind, kann ein Arbeitgeber weiterhin eine 50 %ige Erstattung der SV-Beiträge beantragen. Die Verlängerung gilt bis zum 30.06.2023.

## **1.11 Sperrung von Lohnsteuerbescheinigungen ohne Steuer-Identnummer**

Ab der Lohnsteuerbescheinigung 2023 darf die eTIN nicht mehr ersatzweise als Übermittlungskriterium für die Steuer-Identnummer verwendet werden. Personen ohne Steuer-Identnummer sind somit von der elektronischen Übermittlung ausgeschlossen. Meldungen sind entweder per „Papier“ zu erstellen und zu übermitteln, oder es gilt eine Identnummer durch den Mitarbeiter / Versorgungsbezugsempfänger zu beantragen. Sofern dieser dazu nicht in der Lage ist, kann dieser auch seinen Arbeitgeber/ seine Zahlstelle mit der Beantragung beauftragen. Systemisch erhalten Sie mit den Jahreswechsellisten auch eine Aufstellung aller aktiven Personen im System ohne Steuer-Identnummer.



**Praxistipp:** Nehmen Sie rechtzeitig (insbesondere) mit Ihren im Ausland lebenden Versorgungsbezugsempfängern Kontakt auf, um etwaigen Stress zu vermeiden.

### 1.12 Verpflichtender Beitragssatzabgleich

Zum Stichtag 01.01.2023 ist zur Abrechnung ein aktueller Beitragssatzabgleich erforderlich. Ohne das Modul „Beitragssatzabgleich“ darf eine Abrechnung nicht mehr durchgeführt werden. Für die Full- und Teilservice-Level entstehen dabei keine Änderungen im Prozess.

Aus der Verpflichtung heraus wurde das Modul nun zusätzlich in den elektronischen Meldeverfahren untergebracht. Vor einer Abrechnung wird nun geprüft, ob der Beitragssatz „ausreichend“ aktuell ist. Wir empfehlen vor jeder Abrechnung den Beitragssatzabgleich durchzuführen.

### 1.13 Aufforderung zur Eröffnung eines Arbeitgeberkontos

Über das SAG-Verfahren ist es ab dem 01.01.2023 möglich, eine Aufforderung zur Eröffnung eines Arbeitgeberkontos bei einer Krankenkasse zu erhalten. In der Regel bedeutet dies, dass ein Arbeitgeber einer Krankenkasse einen Beitragsnachweis schickt, die bislang nicht bedient wurde und der Arbeitgeber der Krankenkasse bislang unbekannt ist.

Durch die fortschreitende Digitalisierung ist auch dieser Prozess in zwei Schritten umgesetzt worden. Ab dem 01.01.2023 kann eine derartige Aufforderung an einen Arbeitgeber erfolgen. Ab dem 01.07.2023 kann über das DEÜV-Verfahren die Anfrage (vollautomatisiert) beantwortet werden. Sollten Sie aktuell im SAG entsprechende Aufforderungen finden, können Sie diese per SV-Net oder mit dem bestehenden Papierverfahren beantworten.

### 1.14 Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2023

Folgende Krankenkassenfusionen sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Durch das Update werden entsprechende Wechsel von einer Betriebsnummer zur neuen Betriebsnummer nicht als Krankenkassenwechsel gewertet und somit auch keine An- und Abmeldung generiert. Personen sind künftig auf den neuen Krankenkassennummern zu schlüsseln.

- Audi BKK (82889062) fusioniert mit der BKK Stadt Augsburg (81211334) und wird künftig zur Audi BKK (82889062)

**Praxistipp:** Mit der Zusatzfunktion *Krankenkassen-Nummer pro Personalnummer umschlüsseln* können Sie mit einer Eingabe alle Mitarbeiter einer nicht mehr aktiven Krankenkasse auf die neue Krankenkasse umbuchen. Eine DEÜV-Meldung ist für den Krankenkassenwechsel nicht mehr erforderlich.



**Lohn & Gehalt**

- + HANSALOG-Daten
- + Abrechnungen
- + DEUV
- + Elektr. Datenaustausch
- + Tabellen
- + Parameter/Steuerung
- Zusatzfunktionen
  - ☒ Abrechnungskreise kopieren
  - ☒ Mitarbeiter Lohndaten kopieren
  - ☒ Historie Umbuchen Personalstämme drucken
  - ☒ Krk.-Nummer pro Persnr. umschlüsseln
  - ☒ Lohnarten kopieren
  - ☒ Krankenkassen kopieren

Abrechnungskreis: 100 TEST-FIRMA  
Krankenkasse: 012 DAK Gesundheit

**Anschrift**    Kontierung

**Anschrift**

Bezeichnung: DAK Gesundheit  
Straße: Koblenzer Str. 9  
Postleitzahl/Ort: 53359 / Rheinbach  
Plz/Postfach: 00000 /  
Telefon:  
Faxnummer:  
Gesetzl. Krankenk.: 0 ja  
**Inaktiv:** ☒

Krankenkassen mit abgelaufenen Betriebsnummern sollten Sie in der Bezeichnung mit dem Zusatz „alt“ versehen – z. B. „BKK Stadt Augsburg (alt)“. Sie können auch auf „inaktiv“ gesetzt werden.



## 2 Neue Programmfeatures

Neben der Pflicht wurden auch wieder viele zusätzliche Funktionalitäten für das Programm umgesetzt. Hier eine Auswahl neuer Features, die vielleicht Ihr Interesse wecken.

### 2.1 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Das Modul zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde Ihnen bereits im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zur kostenlosen Basisvariante steht Ihnen auch ein kostenpflichtiges Zusatzmodul eAU-Plus zur Verfügung. Dieses verfügt über einen größeren Leistungsumfang.

| eAU                                                                                                                                         | eAU-Plus                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Manuelle Erfassung von AU-Anfragen pro Mitarbeiter       |  Auswerten der zeitl. Ereignisse, sodass Anfragesätze automatisch generiert werden                                             |
|  Versenden und Rückverarbeiten von AU-Anfragen           |  Parametrisierung unterschiedlicher MA-Gruppen z.B. bzgl. AU-Nachweiszeiten                                                    |
|  Darstellung von Anfragen und Antworten in einer Ansicht |  Drucksessions / Reporting                                                                                                     |
|  Anbindung HR-Analyse oder Statistikmanager              |  Reine „AU-Ansichten“                                                                                                          |
|                                                                                                                                             |  Anbindung eAkte des Mitarbeiters                                                                                              |
|                                                                                                                                             |  Folgeverarbeitung der AU in die zeitlichen Ereignisse oder ins Personalmanagement (Abwesenheiten: z.B. Krank mit und ohne AU) |

Sofern Sie Interesse an dem Zusatzmodul haben, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit unserem Vertrieb. Sollten Sie auch für die Basisvariante Beratungsunterstützung wünschen, stehen wir Ihnen auch dabei gerne zur Seite.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Termine zur Einführung der eAU kurzfristig garantieren können. Wir sind jedoch bemüht, alle Beauftragungen schnellst möglich zu bearbeiten.



## 2.2 HANSALOG Audit-Management

Ein internes Kontrollsystem wird immer wichtiger. Anforderungen durch Wirtschaftsprüfungen werden immer detaillierter und machen auch vor dem Personalbereich nicht halt. Ein Ansatz zum vereinfachten Nachweis von Änderungen bietet das HANSALOG-Audit. Hier wurden weitere Programmteile mit aufgenommen, sodass alle personenbezogenen Änderungen an den Daten aber auch Systemeinstellungen und Stammdatenpflege mit auditiert werden können. Bei Interesse wenden Sie sich bitte über die bekannte Wege an unseren Vertrieb.

## 2.3 Diverse Änderungen

Neben den aufgeführten Änderungen sind diverse kleine Verbesserungen im Programm erfolgt. So wurden oftmals die Verlinkungen zwischen einzelnen Programmteilen über die Aktionen erweitert oder zusätzliche Optionen implementiert.

- Abrechnungslauf: Sofern keine „abrechnungsblockierende Fehler“ aus dem Prüflauf gemeldet werden, wird der Anwender am Ende des Prüflaufs automatisch befragt (entsprechend der aktuellen Steuerungssätze) auch die Test-/Echt-Abrechnung durchzuführen.
- Steuerungssätze Abrechnung: Über die Schaltfläche „Aktionen“ kann in den Steuerungssätzen nun eine generelle Umstellung aller Steuerungssätze auf Test- oder Echt-Abrechnung erfolgen. Ebenso lassen sich hierüber „Gruppen von Abrechnungskreisen“ bilden, die z.B. zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet werden.
- Vertragsverwaltung: In Gruppenverträgen kann auch ohne Verwendungszweck gearbeitet werden. Entsprechend wird in den Verträgen je Personalnummer das Feld nicht mehr gesperrt.
- Vertragsverwaltung: Trotz Herkunft eines Satzes in den „zusätzlichen Überweisungen“ aus der Vertragsverwaltung kann die Funktion der Einmalüberweisung wieder genutzt werden.
- Vertragsverwaltung: Unter Abrechnungslisten befanden sich bislang auch immer die „bAV-Listen“. Sie gaben Auskunft über automatische St-/SV-Pflicht sowie weitere Informationen. Durch die Erweiterung der Vertragsverwaltung zur automatischen Wertguthabenermittlung im Rahmen von Langzeit-/Lebensarbeitszeitkonten, wurden diese in „Listen Vertragsverwaltung“ umbenannt und entsprechende Abrechnungslisten mit aufgenommen. (Praxistipp: Sollten Sie bereits Lebensarbeitszeitkonten abrechnen und die Arbeitgeberwerte dazu manuell ermitteln, können Sie sich durch den Vertrieb über die neue Funktionalität informieren lassen.)

Lohnsteuerabzugsmerkmale: Das HANSALOG-Steuermerkmal wurde in drei Auswahlfelder verändert. Die bisherige numerische Schlüsselungslogik wurde überführt und kann nun mit Hilfe des entsprechenden „Drop-Down-Menüs“ zusammengestellt werden. Zur Erleichterung sind die Nummerncodes weiterhin den einzelnen Ausprägungen zugeordnet und sichtbar.